

**MINISTERIUM DES INNEREN, FÜR DIGITALISIERUNG UND KOMMUNEN
B A D E N - W Ü R T T E M B E R G**

Postfach 10 34 65 • 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@im.bwl.de
FAX: 0711/231-5000

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg
Frau Muhterem Aras MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Str. 3
70173 Stuttgart

Datum 17.04.2024

nachrichtlich

Staatsministerium
Ministerium der Justiz und für Migration
Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz

Antrag des Abgeordneten Nico Weinmann u. a. FDP/DVP
- Waffen in Baden-Württemberg und ihre Darstellung in der Polizeilichen Kriminalstatistik
- Drucksache 17/6502
Ihr Schreiben vom 27. März 2024

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen nimmt im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und für Migration und dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen*

zu berichten,

1. *inwieweit sie waffenrechtliche Bedürfnisgrenzen in Bezug auf insbesondere Langwaffen (bspw. eine Begrenzung auf derer zehn) für Jagdscheininhaber oder andere Waffenbesitzer als beispielsweise notwendig oder nicht angemessen erachtet, auch unter Darstellung der bisherigen und – soweit abweichend – perspektivisch vorgesehenen Neuregelung beziehungsweise -handhabung in Baden-Württemberg;*

Zu 1.:

Bei dem Waffengesetz (WaffG) handelt es sich um ein Bundesgesetz. Änderungen der waffenrechtlichen Regelungen müssten daher durch den Bundesgesetzgeber erfolgen.

Das WaffG enthält in § 13 eine gesetzliche Vermutung betreffend das Bedürfnis für Inhaber eines gültigen Jahresjagdscheins für den Erwerb und Besitz von Langwaffen und zwei Kurzwaffen, sofern es sich bei den Waffen um Jagdwaffen handelt und diese nicht nach den Vorschriften des Bundesjagdgesetzes generell verboten sind. Für Langwaffen sieht die Regelung im Gegensatz zu Kurzwaffen keine zahlenmäßige Begrenzung vor.

Dennoch gilt nach der Rechtsprechung das allgemeine Verbot des „Waffenhortens“. In Fällen, in denen beispielsweise ein Jagdscheininhaber zahlreiche Langwaffen von der gleichen Art erwirbt und nicht glaubhaft machen kann, dass er die weitere Waffe für die Jagd benötigt, ist nach der Rechtsprechung die Eintragung in die Waffenbesitzkarte zu verweigern. Da es für verschiedene zu bejagende Wildarten, jagdliche Situationen und Jagdarten jedoch jeweils spezifische Jagdwaffen gibt, erscheint die Festlegung einer zahlenmäßig bestimmten Obergrenze für jagdlich genutzte Langwaffen nach Auffassung des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz weder angemessen noch notwendig.

Betreffend Sportschützen enthält das Waffengesetz bereits zahlenmäßige Beschränkungen. Das Waffengesetz geht bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zum Erwerb und Besitz (u.a. Mitgliedschaft in einem Schießsportverein, bestimmte Schießnachweise) von einem Grundbedürfnis für bis zu drei halbautomatische Langwaffen sowie zwei mehrschüssige Kurzwaffen für Patronenmunition (sog. „Grundkontingent“) aus. Begehrt der Sportschütze den Erwerb und Besitz weiterer, über den Umfang des Grundkontingentes hinausgehender Schusswaffen, so muss er hierfür ein „gesteigertes schießsportliches Bedürfnis“ glaubhaft machen. Die weitere Waffe muss demnach von

ihm zur Ausübung weiterer Sportdisziplinen benötigt werden oder zur Ausübung des Wettkampfsports erforderlich sein und der Sportschütze muss regelmäßig an Schießsportwettkämpfen teilgenommen haben.

Vom Grundkontingent nicht erfasst sind Einzellader-Langwaffen mit glatten und gezogenen Läufen, Repetier-Langwaffen mit gezogenen Läufen sowie einläufige Einzellader-Kurzwaffen für Patronenmunition und mehrschüssige Kurz- und Langwaffen mit Zündhütchenzündung. Diesbezüglich sieht das Waffengesetz bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen eine Obergrenze von zehn Waffen vor.

2. *wie viele Waffen beziehungsweise Waffenteile in Baden-Württemberg auf wie viele Besitzer jeweils registriert sind, zumindest unter getrennter Darstellung von Waffen beziehungsweise Waffenteilen, einer Definition dieser beiden Begriffe unter Nennung geeigneter Beispiele, bitte unterteilt zumindest für Jäger, Sportschützen und Sammler historischer Waffen sowie unter Darstellung der Entwicklung dieser Zahlen seit 1. Januar 2023;*

Zu 2.:

Für die Beantwortung der Frage wurden die Zahlen des Nationalen Waffenregisters (NWR) zugrunde gelegt, soweit diese dort abrufbar waren. Beim NWR handelt es sich um ein sogenanntes Bestandsregister und nicht um ein Verlaufsregister. Deshalb beziehen sich die dort enthaltenen Zahlen auf die gespeicherte Anzahl an einem bestimmten Stichtag. Bei den Erhebungen aus dem NWR wurde jeweils der 31. Dezember als Stichtag zugrunde gelegt.

Das NWR enthält allerdings keine Daten im Sinne der Fragestellung, wie viele Waffen auf wie viele Jäger, Sportschützen und Waffensammler registriert sind. Im Nachfolgenden wird daher nur die Gesamtzahl der inländischen privaten Waffen- und Waffenteilbesitzer sowie jeweils die Anzahl der inländischen Waffen und Waffenteile in Privatbesitz dargestellt. Darüber hinaus erfolgt eine Darstellung der waffenrechtlichen Bedürfnisse Jäger, Sportschützen und Waffensammler bezogen auf die inländischen privaten Waffen- und Waffenteilbesitzer sowie jeweils bezogen auf die inländischen Waffen und Waffenteile in Privatbesitz.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass im NWR die Personen, die Waffen- oder Waffenteile mit unterschiedlichen Bedürfnisgründen besitzen, je Bedürfnisgrund einmal gezählt werden. Eine Person, die mehrere Waffen oder Waffenteile mit demselben Bedürfnisgrund besitzt, wird nur einmal für diesen Bedürfnisgrund gezählt.

Das NWR definiert als Waffen die Anzahl der im NWR gespeicherten inländischen Waffen in Privatbesitz, welche Geschosse verschießen können. Gemäß Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Ziffer 1.1 der Anlage 1 (zu § 1 Abs. 4 WaffG) sind Schusswaffen Gegenstände, die zum Angriff oder zur Verteidigung, zur Signalgebung, zur Jagd, zur Distanzinjektion, zur Markierung, zum Sport oder zum Spiel bestimmt sind und bei denen Geschosse durch einen Lauf getrieben werden. Gemäß Ziffer 2. zählen zu den Schusswaffen u.a. Repetierwaffen - dies sind Schusswaffen, bei denen das Zuführen der Patrone aus einem Magazin, das Abfeuern und das Entfernen der Patrone oder Patronenhülse mit Hilfe eines nur von Hand zu betätigenden Mechanismus erfolgt - , Einzelladerwaffen - dies sind Schusswaffen ohne Magazin mit einem oder mehreren Läufen, die vor jedem Schuss aus demselben Lauf von Hand geladen werden - Langwaffen - dies sind Schusswaffen, deren Lauf und Verschluss in geschlossener Stellung insgesamt länger als 30 cm sind und deren kürzeste bestimmungsgemäß verwendbare Gesamtlänge 60 cm überschreitet - und Kurzwaffen - dies sind alle anderen Schusswaffen. Das NWR definiert als Waffenteile die Anzahl der im NWR gespeicherten inländischen, wesentlichen, unverbauten Waffenteile in Privatbesitz, welche zusammengesetzt zu einer Waffe Geschosse verschießen können. Gemäß Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Ziffer 1.3 der Anlage 1 (zu § 1 Abs. 4 WaffG) stehen wesentliche Teile von Schusswaffen, soweit im Waffengesetz nichts anderes bestimmt ist, den Schusswaffen gleich, für die sie bestimmt sind. Wesentliche Teile sind nach 1.3.1 demnach beispielsweise der Lauf, der Verschluss und das Patronen- oder Kartuschenlager, wenn dieses nicht bereits Bestandteil des Laufes ist.

Im Ergebnis ergibt sich folgende Übersicht:

Private inländische Waffenbesitzer und Besitzer von Waffenteilen

	31. Dezember 2023	31. Dezember 2022
Waffen- und Waffenteilbesitzer	114 492	115 114

Inländische Waffen in Privatbesitz

	31. Dezember 2023	31. Dezember 2022
Waffen	668 797	673 064

Inländische Waffenteile in Privatbesitz

	31. Dezember 2023	31. Dezember 2022
Waffenteile	59 629	55 158

Waffenrechtliche Bedürfnisse bezogen auf private inländische Waffenbesitzer und private inländische Besitzer von Waffenteilen

	31. Dezember 2023	31. Dezember 2022
Jäger	49 931	48 991
Sportschützen	50 034	50 342
Waffensammler	1 447	1 481

Waffenrechtliche Bedürfnisse bezogen auf inländische Waffen in Privatbesitz

	31. Dezember 2023	31. Dezember 2022
Jäger	308 633	303 602
Sportschützen	226 500	229 142
Waffensammler	61 264	63 486

Waffenrechtliche Bedürfnisse bezogen auf inländische Waffenteile in Privatbesitz

	31. Dezember 2023	31. Dezember 2022
Jäger	41 403	37 014
Sportschützen	14 469	14 564
Waffensammler	1 448	1 399

3. wie hoch sie die Zahl illegaler Waffenbesitzer in Baden-Württemberg einschätzt und welche Maßnahmen sie ergriffen hat oder zu ergreifen gedenkt, um deren Anzahl zu reduzieren;

Zu 3.:

Die statistische Erfassung von Straftaten erfolgt bei der Polizei Baden-Württemberg (BW) anhand der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Bei der PKS handelt es sich um eine sogenannte reine Ausgangsstatistik, in der strafrechtlich relevante Sachverhalte nach der polizeilichen Sachbearbeitung vor Abgabe an die Strafverfolgungsbehörden erfasst werden. Die PKS ist als Jahresstatistik konzipiert. Die Fallerfassung erfolgt nach den bundeseinheitlichen „Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik“.

Die PKS weist für die Jahre 2022 und 2023 die nachfolgende Anzahl an Tatverdächtigen (TV) aus, die im Zusammenhang mit dem illegalen Besitz oder dem illegalen Erwerb von Schusswaffen erfasst wurden. Tatverdächtige werden in der PKS aufgrund der sogenannten Tatverdächtigenrechtzählung je Berichtszeitraum und Deliktskategorie jeweils nur einmal erfasst, auch wenn sie ggf. mehrere Straftaten begangen haben. Einzelne Deliktskategorien dürfen insofern nicht aufsummiert werden.

Im Sinne der Fragestellung wird überdies die Anzahl der Tatverdächtigen (TV), die gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz verstoßen haben, dargestellt. Eine weitergehende Differenzierung ist hierbei nicht möglich.

Anzahl an TV mit Verstößen gegen waffenrechtliche Bestimmungen in Baden-Württemberg	2022	2023
Illegaler Besitz/Erwerb gem. § 51 WaffG	67	72
Illegaler Besitz/Erwerb gem. § 52 (1) WaffG	290	309
Illegaler Besitz/Erwerb gem. § 52 (3) WaffG	222	246
Verstoß Kriegswaffenkontrollgesetz	48	64

Aufgrund der insgesamt kleineren statistischen Grundgesamtheit der dargestellten Tatverdächtigen ist zu beachten, dass grundsätzlich bereits leichte Veränderungen der Zahlen ausreichen, um nicht unerhebliche prozentuale Schwankungen zu verursachen. Auch sog. Sammelvorgänge, bei denen im Zuge eines Ermittlungsvorgangs eine

Vielzahl von Straftaten bzw. von Tatverdächtigen bekannt wird, können diesen Effekt verstärken.

Die Anzahl an Tatverdächtigen des illegalen Besitzes oder des illegalen Erwerbs von Schusswaffen gemäß § 51 WaffG steigt in Baden-Württemberg im Jahr 2023 im Vergleich zum Vorjahr (67 TV) um fünf TV auf 72 TV an. Bei Verstößen gegen § 52 (1) WaffG werden im Jahr 2023 insgesamt 309 TV und bei Verstößen gegen § 52 (3) WaffG 246 TV erfasst. Im Vergleich zum Vorjahr ist auch hier ein leichter Anstieg zu konstatieren.

Die Gesamtaufklärungsquote von Fällen des illegalen Besitzes oder des illegalen Erwerbs von Schusswaffen liegt im Jahr 2023 bei 94,5 Prozent.

Im Bereich der Verstöße gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz steigt die Zahl der Tatverdächtigen im Jahr 2023 im Vergleich zum Vorjahr (48 TV) auf 64 TV zwar an, liegt damit jedoch noch unter dem Fünfjahresmittel von rund 70 Tatverdächtigen. Die Aufklärungsquote bei Verstößen gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz liegt im Jahr 2023 bei 76,7 Prozent.

Im Übrigen wird auf die Stellungnahme zum Antrag Drs. 17/4092 des Abgeordneten Nico Weinmann u. a. FDP/DVP - Waffen in Baden-Württemberg und ihre Darstellung in der Polizeilichen Kriminalstatistik - verwiesen.

Neben dem illegalen Besitz stehen bei der Bekämpfung von Waffenkriminalität insbesondere auch der illegale Handel, der illegale Umbau oder Rückbau sowie die illegale Herstellung und die illegale Einfuhr von Schusswaffen im Fokus. Ein wichtiges Element zur Bekämpfung der Waffenkriminalität sind Kontrollaktionen im überregionalen Straßen- und Reiseverkehr, die Ausschreibung von TV zur Fahndung sowie zielgerichtete Kontrollen von Personen jeweils im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten. Darüber hinaus führen Ermittlungsverfahren wegen Verstößen gegen das Waffengesetz oder das Kriegswaffenkontrollgesetz neben einer beweissichernden Beschlagnahme der illegalen Schusswaffen regelmäßig auch zu deren Einziehung und Vernichtung.

Auch das Internet und das Darknet als illegale Bezugsquellen von Schusswaffen sind für die strafrechtliche Verfolgung der Waffenkriminalität von Bedeutung und stellen keinen rechtsfreien Raum dar. Die Polizei führt in diesem Bereich gezielte Ermittlungen

durch und geht mit offenen und verdeckten Maßnahmen konsequent gegen bekanntgewordene Verstöße gegen das Waffengesetz vor. Überdies werden Informationen, die die Polizei BW von Behörden anderer Länder, dem Bundeskriminalamt oder von ausländischen Behörden erlangt, nach Verdichtung und Verifizierung in entsprechende Strafverfahren überführt. Das Landeskriminalamt Baden-Württemberg (LKA BW) als Zentralstelle nutzt europäische Kooperationsstrukturen im Sicherheitsbereich wie die European Multidisciplinary Platform Against Criminal Threats (EMPACT), um abgestimmt mit nationalen und europäischen Sicherheitspartnern schwerpunktmäßig den international organisierten Waffenhandel einzudämmen.

4. *wie sich der aktuelle Stand der in der Stellungnahme zum Antrag Drucksache 17/4572 dargestellten, begrüßenswerten Bemühungen, Verfassungsfeinde wie beispielsweise Reichsbürger zu entwaffnen, darstellt;*

Zu 4.:

Auf der 219. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) wurde der Bericht des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI) zur „Erweiterung der ‚absoluten‘ waffenrechtlichen Unzuverlässigkeitsgründe“ (Stand: 09.05.23) zur Kenntnis genommen. Der Bericht ist nicht freigegeben.

Ergänzend zu dem Einsatz auf Bundesebene für Erweiterungen des Waffengesetzes mit dem Ziel, den Legal-Waffenbesitz von Extremisten noch effektiver zu verhindern, wurde Anfang des Jahres 2024 seitens des LKA BW zudem eine ganztägige Informationsveranstaltung zu dieser Thematik durchgeführt. Diese richtete sich an die Mitarbeitenden von Waffenbehörden und hatte das „Erkennen extremistischer Codes und Symbole“ zum Gegenstand. Ziel der Veranstaltung war die Vermittlung entsprechenden Wissens, um mögliche extremistische Tendenzen bei legalen Waffenbesitzenden zu erkennen und auf dieser Grundlage entsprechende waffenrechtlich erforderliche Maßnahmen zu treffen.

Die Entwaffnung von Reichsbürgern sowie sonstigen Extremisten wird weiterhin mit Nachdruck vorangetrieben. Hierbei handelt es sich um eine Daueraufgabe. Die Sicherheitsbehörden erhalten laufend neue Erkenntnisse zu diesen Personengruppen.

Oberstes Ziel ist es, Verfassungsfeinden den Zugang zu Waffen zu verwehren, um die von dieser Personengruppe ausgehenden Gefahren zu minimieren.

Das Innenministerium hat die Waffenbehörden daher bereits im Jahr 2017 angewiesen an Reichsbürger sowie sonstige Extremisten keine waffenrechtlichen Erlaubnisse mehr zu erteilen und bereits erteilte Erlaubnisse zurückzunehmen bzw. zu widerrufen. Hierzu wurden den Waffenbehörden entsprechende Vollzugshinweise zum waffenrechtlichen Umgang mit diesen Personengruppen übermittelt. So konnten seit Anfang 2017 224 Reichsbürgern sowie sonstigen Extremisten insgesamt 312 waffenrechtliche Erlaubnisse bestandskräftig entzogen werden. Hiervon waren insgesamt 576 erlaubnispflichtige Schusswaffen umfasst.

5. *wie viele rechtskräftige Urteile aufgrund der §§ 51 und 52 Waffengesetz (WaffG), hilfsweise aufgrund aller Verurteilungen nach dem WaffG, in Baden-Württemberg seit 2022 ergangen sind, zumindest unter Untergliederung in Geld- sowie Freiheitsstrafen sowie unter Darstellung, wie viele Freiheitsstrafen mit und ohne Bewährung verhängt wurden;*

Zu 5.:

Ausweislich der bundeseinheitlich geführten Strafverfolgungsstatistik wurden im Jahr 2022 insgesamt 795 Personen rechtskräftig wegen einer Straftat nach dem WaffG durch ein baden-württembergisches Strafgericht verurteilt. Eine differenzierte Erfassung der einzelnen Straftatbestände der §§ 51, 52 WaffG fand im Jahr 2022 noch nicht statt. Gegen die Verurteilten wurden folgende Strafen verhängt:

Art der schwersten Strafe:	Anzahl der Verurteilten:
Geldstrafe	721
Freiheitsstrafe	37
- darunter mit Strafaussetzung zur Bewährung	35
Jugendstrafe	2
- darunter mit Strafaussetzung zur Bewährung	2
Zuchtmittel	31
Erziehungsmaßregeln	4

Die Strafverfolgungsstatistik für das Jahr 2023 liegt noch nicht vor.

6. *wie viele Straftaten in den letzten fünf Jahren in Verbindung mit Schusswaffen, bitte untergliedert in legalen/illegalen Waffenbesitz bzw. in (nicht) registrierte Waffen, begangen wurden;*
7. *falls die unter Ziffer 6 abgefragte Untergliederung nicht möglich sein sollte, weshalb sich die Landesregierung (nicht) dafür einsetzt, dass dieses Erfassungsparameter künftig in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) abgebildet wird;*
8. *ein Einsetzen der Landesregierung für eine entsprechende Differenzierung bejahend: welche Anstrengungen sie unternommen hat, diese Änderungen voranzubringen;*
9. *inwieweit sie es für dienlich bzw. unnötig erachtet, in der PKS bzw. in der allgemeinen Bewertung von Straftaten und der Informationsweitergabe an die Bevölkerung zwischen der Verwendung von legalen bzw. illegalen Waffen zu unterscheiden;*
10. *wie sie die von illegalen bzw. legalen Waffen ausgehenden Gefahren im Verhältnis zueinander gewichtet;*

Zu 6. bis 10.:

Die Ziffern 6. bis 10. werden aufgrund des bestehenden Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Auf die Ausführungen zur Erfassungssystematik der PKS unter Ziffer 3. wird hingewiesen.

Die PKS bietet die Möglichkeit, Merkmale zu Fällen, Tatverdächtigen und Opfern anhand bestimmter Katalogbegriffe anonymisiert zu erfassen. „Legalen“ und „illegalen Waffenbesitz“ sowie „registrierte“ und „nicht registrierte Waffen“ sind keine Erfassungsparameter in der PKS; eine entsprechende Erfassung ist in den bundeseinheitlichen „Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik“ nicht vorgesehen. Eine Differenzierung im Sinne der Fragestellung nach legalen und illegalem Waffenbesitz bzw. registrierten und nicht registrierten Waffen ist auf Grundlage der PKS daher nicht möglich.

In der PKS werden diejenigen Schusswaffen berücksichtigt, die im Rahmen strafbarer Handlungen zum Drohen¹ oder Schießen² verwendet werden. Bei der Erfassung dieser Verwendungsformen ist nur eine Eintragung möglich. Bei Vorliegen verschiedener Verwendungsformen hat das Schießen Vorrang vor dem Drohen.

Die Fallzahlen in der PKS Baden-Württemberg haben sich, unterteilt nach strafbaren Handlungen, bei denen mit einer Schusswaffe gedroht oder mit einer Schusswaffe geschossen wurde, seit dem Jahr 2019 wie folgt entwickelt:

Anzahl der Fälle des Drohens oder Schießens mit einer Schusswaffe in Baden-Württemberg	2019	2020	2021	2022	2023
Straftaten gesamt	573.813	538.566	486.331	550.008	594.657
- davon mit Schusswaffe gedroht	274	249	202	226	250
- davon mit Schusswaffe geschossen	325	384	290	296	314

Die Anzahl der Straftaten, bei denen mit einer Schusswaffe gedroht oder mit einer Schusswaffe geschossen wurde, ist im Jahr 2023 im Vergleich zum Vorjahr angestiegen, bewegt sich damit jedoch auf dem Niveau des Fünfjahresmittelwerts von insgesamt 562 Fällen. Im Jahr 2023 werden in Baden-Württemberg 250 Fälle registriert, bei denen mit einer Schusswaffe gedroht wurde. Im Vergleich zum Jahr 2019 (274 Fälle) nimmt die Anzahl der Fälle um 8,8 Prozent ab. Die Anzahl der Gesamtstraftaten, bei denen mit einer Schusswaffe geschossen wurde, liegt im Jahr 2023 mit 314 Fällen unter dem Niveau des Jahres Jahr 2019 (325 Fälle).

Per Legaldefinition³ handelt es sich bei Waffen insbesondere um Gegenstände, die dazu bestimmt bzw. geeignet sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen

¹ „Mit Schusswaffe gedroht“ ist dann zu erfassen, wenn sich wenigstens ein Opfer subjektiv bedroht fühlt, z. B. auch durch eine Spielzeugpistole.

² „Mit Schusswaffe geschossen“ kann nur erfasst werden, wenn es sich um Schusswaffen oder ihnen gleichgestellte Gegenstände gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 Waffengesetz handelt. Schusswaffen sind Gegenstände, die zum Angriff oder zur Verteidigung, zur Signalgebung, zur Jagd, zur Distanzinjektion, zur Markierung, zum Sport oder zum Spiel bestimmt sind und bei denen Geschosse durch einen Lauf getrieben werden. Gleichgestellte Gegenstände sind insbesondere tragbare Gegenstände, die zum Abschießen von Munition bestimmt sind (gemäß Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Ziffer 1.2.1 Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG).

³ Gem. § 1 Abs. 2 WaffG sind Waffen

1. Schusswaffen oder ihnen gleichgestellte Gegenstände und
2. tragbare Gegenstände,
- a) die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen, insbesondere Hieb- und Stoßwaffen;

zu beseitigen oder herabzusetzen. Besonders bei Schusswaffen handelt es sich regelmäßig um Gegenstände, die dazu geeignet sind, erhebliche oder gar tödliche Verletzungen zu verursachen. Um diesem, den Waffen grundsätzlich immanenten Gefahrenpotenzial entgegenzuwirken, regelt das Waffengesetz den Umgang mit Waffen oder Munition unter Berücksichtigung der Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (§ 1 Abs. 1 WaffG). Ein etwaiges Gefahrenpotential in Anbetracht einer Waffe besteht grundsätzlich, losgelöst von der Frage, ob es sich um eine registrierte oder um eine nicht registrierte Waffe handelt.

Sofern der Polizei BW Hinweise auf strafbare Handlungen im Zusammenhang oder unter Einsatz von Schusswaffen vorliegen, werden diese konsequent verfolgt. Dies gilt ungeachtet dessen, ob ein legaler oder illegaler Waffenbesitz vorliegt bzw. eine registrierte oder nicht registrierte Waffe verwendet wird.

Der mögliche Bedarf auf Grundlage der PKS zu unterscheiden, ob Straftaten unter Verwendung von legalen oder illegalen Schusswaffen verübt worden sind, war bereits Thema einer bundesweiten Befassung. So befasste sich auf Bund-Länder-Ebene bereits die Kommission PKS mit der Prüfung von Möglichkeiten der statistischen Aufnahme der Erfassungsparameter „legal“, „illegal“ und „unbekannt“ in Bezug auf die Verwendung von Schusswaffen in der PKS. Im Ergebnis wurde jedoch festgestellt, dass zur Abbildung legaler bzw. illegaler Schusswaffen in der PKS in fachlicher und technischer Hinsicht ein erheblicher Mehraufwand in Bezug auf die Erfassung und die damit verbundenen qualitätssichernden Maßnahmen einherginge. Mit Blick auf die Einführung neuer Vorgangsbearbeitungssysteme bei einem Großteil der Länder wäre mit einer Erfassung nicht vor dem Berichtsjahr 2026 zu rechnen. Die Einführung entsprechender Erfassungsparameter in der PKS wurde daher bislang mehrheitlich abgelehnt.

11. wie viele Waffenbesitzer seit 2023 verdachtsunabhängig bzw. verdachtsabhängig kontrolliert wurden, zumindest unter Darstellung ggf. erfolgter Mehrfachkontrollen einer oder mehrerer Personen und der Einordnung dieser Zahlen vor dem Hintergrund der Vorjahreswerte;

-
- b) die, ohne dazu bestimmt zu sein, insbesondere wegen ihrer Beschaffenheit, Handhabung oder Wirkungsweise geeignet sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen, und die in diesem Gesetz genannt sind.

Zu 11.:

Im Rahmen der turnusmäßig erfolgenden Abfrage bei den Waffenbehörden (Stand 5. April 2024) wird lediglich die Gesamtzahl der im Zeitraum 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 erfolgten Kontrollen sowie die Gesamtzahl der anlasslosen bzw. anlassbedingten Kontrollen erhoben. Eine weitergehende Differenzierung findet bei den turnusgemäßen Abfragen bei den Waffenbehörden nicht statt.

Im Jahr 2023 wurden rund 17 550 Kontrollen durchgeführt. Davon erfolgten rund 14 850 anlasslos und rund 2 700 anlassbedingt. Anlassbedingte Kontrollen sind nicht gleichzusetzen mit verdachtsabhängigen Kontrollen. Der Anlass für eine Kontrolle kann z.B. auch ein Zuzug eines Waffenbesitzers in den Zuständigkeitsbereich einer neuen Waffenbehörde sein.

Näher aufgeschlüsselte Daten insbesondere bezogen auf den jeweiligen Anlass der Kontrolle – wie z. B. Zuzug, verdachtsabhängige Kontrollen oder Neuantragstellung – sind nicht Gegenstand der turnusmäßigen Abfrage bei den Waffenbehörden. Eine Ermittlung der Daten im Sinne der Anfrage, würde eine Aktensichtung bei den unteren Waffenbehörden erforderlich machen, die aufgrund der hohen Anzahl mit verhältnismäßigem Aufwand nicht zu leisten wäre.

Im Jahr 2022 wurden insgesamt rund 12 380, im Jahr 2021 rund 5 810 und im Jahr 2020 rund 6 640 Kontrollen durchgeführt. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Vorjahre zumindest zum Teil in die Coronapandemie fallen und infolgedessen zeitweise weniger Kontrollen als vor der Pandemie stattgefunden haben.

In der Vergangenheit erfolgte im Rahmen der turnusmäßigen Abfrage lediglich eine Differenzierung nach angekündigten und unangekündigten Kontrollen. Eine zusätzliche Differenzierung auch nach anlasslosen und anlassbedingten Kontrollen erfolgte erst für das Jahr 2023. Daher können hierzu keine entsprechenden Vergleichszahlen aus den vergangenen Jahren genannt werden. Zahlen zu gegebenenfalls erfolgten Mehrfachkontrollen liegen dem Innenministerium nicht vor.

12. *in wie vielen Fällen seit 2023 Mängel festgestellt wurden und unter welchen Beanstandungsgrund sich die festgestellten Mängel subsumieren lassen, bitte Darstellung in absoluten Zahlen und in Prozent;*

Zu 12.:

Auf Grundlage der turnusmäßigen Abfrage bei den Waffenbehörden (Stand 5. April 2024) wurden im Zeitraum 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 insgesamt rund 17 550 Kontrollen durchgeführt, bei denen insgesamt rund 650 Beanstandungen festgestellt wurden. Dies entspricht rund 3,7 Prozent. Daten zum Beanstandungsgrund liegen dem Innenministerium nicht vor.

13. *wie hoch die Gesamtsumme der entrichteten Gebühren im Zusammenhang mit Kontrollen seit 2023 in Baden-Württemberg war, zumindest unter Einordnung dieser Zahl im Vergleich mit den Vorjahreswerten;*

Zu 13.:

Auf Grundlage der turnusmäßigen Abfrage bei den Waffenbehörden (Stand 5. April 2024) betrug die Gesamtsumme der entrichteten Gebühren im Zusammenhang mit Kontrollen im Zeitraum 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 rund 527.390 Euro.

Im Jahr 2022 betrug die Gesamtsumme der entrichteten Gebühren im Zusammenhang mit Kontrollen rund 301.670 EUR, im Jahr 2021 rund 193.290 EUR und im Jahr 2020 rund 184.900 EUR.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Kontrollzeiträume in den Vorjahren zumindest zum Teil in die Coronapandemie fielen und infolgedessen zeitweise weniger Kontrollen als vor der Pandemie stattgefunden haben und dementsprechend auch das Gebührenaufkommen teilweise niedriger war.

Vereinzelt erfolgten keine Angaben der Waffenbehörden beziehungsweise wurden nur Schätzwerte mitgeteilt.

14. *wie sich die Zahl der Mitarbeiter in den Waffenbehörden seit dem Jahr 2022 entwickelt hat und wie viele davon mit der Durchführung von Kontrollen betraut sind bzw. welchen Anteil der Arbeitszeit der Mitarbeiter die Kontrolltätigkeiten durchschnittlich einnehmen.*

Zu 14.:

Auf Grundlage der turnusmäßigen Abfrage bei den Waffenbehörden (Stand 5. April 2024) waren im Jahr 2023 insgesamt rund 173 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Vollzeitäquivalente) für die Wahrnehmung der allgemeinen waffenrechtlichen Aufgaben beschäftigt. Darüber hinaus waren rund 84 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Vollzeitäquivalente) ausschließlich mit der Durchführung von Kontrollen betraut. Zudem wurden 26 geringfügig Beschäftigte für die Kontrollen eingesetzt.

Im Jahr 2022 waren insgesamt rund 160 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Vollzeitäquivalente) für die Wahrnehmung der allgemeinen waffenrechtlichen Aufgaben beschäftigt. Darüber hinaus waren rund 93 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Vollzeitäquivalente) ausschließlich mit der Durchführung von Kontrollen betraut. Zudem wurden 22 geringfügig Beschäftigte für die Kontrollen eingesetzt.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass teils seitens der Waffenbehörden keine Differenzierung möglich war, wie viele Anteile auf die allgemeine waffenrechtliche Bearbeitung und wie viele Anteile ausschließlich auf die Kontrollen entfallen. Zum Teil erfolgte daher keine gesonderte Angabe betreffend den Anteil, der ausschließlich die Kontrolltätigkeit umfasst. Darüber hinaus kann nicht ausgeschlossen werden, dass vereinzelt der Anteil für die Wahrnehmung der allgemeinen waffenrechtlichen Aufgaben ebenfalls vollumfänglich beim Anteil der Kontrollen zugrunde gelegt wurde, da beide Aufgaben von denselben Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durchgeführt werden. Es dürften darüber hinaus noch mehr geringfügig Beschäftigte im Einsatz sein. Diese wurden von den Waffenbehörden zum Teil aber nicht separat benannt, sondern anteilig im Rahmen der Vollzeitäquivalente für die Kontrollen berücksichtigt. Vereinzelt erfolgten keine Angaben der Waffenbehörden beziehungsweise es wurden nur Schätzwerte mitgeteilt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Thomas Strobl

Minister des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen